



Fernwärmeversorgungsvertrag

für die Gemeinde Krummesse

Gültig ab dem 01.01.2021

Stand 08.03.2021

Zwischen

Frau und Herr

Straße:

23628 Krummesse

– vorstehend Kunde genannt –

Kunden Nr.

und der Gemeinde Krummesse

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz der Gemeinde Krummesse und die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) geschlossen. Bestandteile des Vertrages sind auch die jeweils gültigen Preisblätter.

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Die Gemeinde Krummesse stellt dem Kunden für seine auf dem Grundstück

..... in 23628 Krummesse

gelegenen Gebäude Wärme für Raumheizung und Wassererwärmung kostenpflichtig bereit. Übergabestelle ist die Übergabestation.

1.2 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es bleibt Eigentum der Gemeinde Krummesse und darf nicht entnommen werden.



Druck, Vor- und Rücklauftemperaturen sind im Einzelnen in den TAB (Technische Anschlussbedingungen) festgelegt. Die TAB können bei der Gemeinde eingesehen werden.

- 1.3 Der Kunde deckt grundsätzlich seinen Wärmebedarf für Raumheizung und Wassererwärmung bis zur ermittelten Höhe ausschließlich aus dem Verteilungsnetz der Gemeinde Krummesse.

2. Baukostenzuschuss

Gemäß § 9 AVBFernwärmeV werden die Kosten für den Kunden individuell nach den örtlichen Gegebenheiten der Zuführung berechnet.

3. Hausanschlusskosten

Der Hausanschluss, die Übergabestelle und die Zählerkosten ausgehend vom Verteilungsnetz sind vom Kunden zu tragen.

4. Anschlussanlage und Eigentumsverhältnisse

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage und Übergabestelle und dem Wärmezähler. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde Krummesse. Diese verpflichtet sich, die technischen Anlagen zur Bereitstellung und Verteilung von Energie bis einschließlich der Übergabestelle, sowie die Zähler stets in einem guten, betriebsfähigen Zustand so zu unterhalten, so dass eine ausreichende und ordnungsgemäße Energieversorgung für den Kunden gewährleistet wird.

Der Kunde stellt für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Strom und Platzbedarf für die Übergabestation zur Verfügung.

Die Übergabestation wird nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Sie ist kein Bestandteil des Grundstückes gemäß §95 BGB und fällt nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers. Im Weiteren gilt § 10 AVBFernwärmeV

5. Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV der Gemeinde Krummesse rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen und von der Gemeinde zu genehmigen.



6. Preise, Abrechnung und Technische Daten

Siehe aktuelle Preisblätter und Technische Daten.

- 6.1 Bei der Zahlung ist die Kunden-Nr. anzugeben, weil die Zahlung sonst nicht verbucht werden kann. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraumes beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt zeitanteilig berechnet.
- 6.2 Das für die Wärmelieferung zu zahlendem Entgelt wird für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf das zu zahlende Entgelt werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Der einmonatige Zeitraum beginnt mit dem ersten Kalendermonat nach dem Vertragsbeginn. Die Abschlagszahlung ist spätestens zum Ende des jeweiligen einmonatigen Zeitraumes zu zahlen.
- 6.3 Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Leistungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

7. Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet die Gemeinde Krummesse einen geeichten Wärmehähler an der Übergabestation. Die verbrauchte Wärme wird in kWh gemessen und berechnet.

Die Zählerablesung erfolgt mindestens einmal pro Jahr.

8. Laufzeit

- 8.1 Der Vertrag läuft mit Vertragschluss fünf Jahre. Er verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn er nicht spätestens 9 Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich gekündigt wird.
- 8.2 Wenn der Kunde sein Grundstück veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 4 Satz 2 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Fernwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen.

9. Zutrittsrecht gem. § 16 AVB FernwärmeV

- 9.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Krummesse den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen



Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV nicht erforderlich.

- 9.2 Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- 9.3 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der Gemeinde Krummesse hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

10. Haftung

- 10.1 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung der Gemeinde Krummesse weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber der Gemeinde Krummesse aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- 10.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften die Gemeinde Krummesse und seine Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Gemeinde Krummesse und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf.
- 10.3 Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, so haftet die Gemeinde Krummesse nicht für Sachschäden im Rahmen der Ersatzpflicht des § 2 HaftPflG.



11. Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

11.1 Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

Sollten nach Vertragsabschluss geänderte oder neu eingeführte Steuern, Abgabe oder Umlagen, erlassene Gesetze, Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Akte irgendwelcher Art oder technische Vorschriften, insbesondere auch im Bereich des Umweltschutzes, die Wirkung haben, dass der Bezug, die Fortleitung oder die Verteilung von Wärme unmittelbar oder mittelbar verteuert oder vergünstigt wird werde, so erhöht oder senkt sich der Wärmepreis entsprechend von dem Zeitpunkt an, ab dem die Veränderung wirksam wird.

11.3 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt beachtet hätten.

12. Datenschutz

12.1 Kontaktdaten: Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist der Lieferant (Anschrift und Kontaktdaten: Gemeinde Krummesse, Lübecker Str. 6a, E-Mail: Gemeinde@Krummesse.de).

12.2 Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage: Die Belieferung setzt vertraglich voraus, dass der Kunde dem Lieferanten personenbezogene Daten (nachfolgend „Daten“) übermittelt. Der Lieferant verarbeitet diese Daten zum Zweck von Vertragsabschluss und -erfüllung (einschließlich der Rechtsverfolgung und des Forderungseinzugs) auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO). Der Lieferant verarbeitet die Daten darüber hinaus auf Grundlage der datenschutzrechtlichen



Bestimmungen zur Wahrung seiner berechtigten Interessen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Das berechnigte Interesse liegt dabei – nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen – in der Vermeidung eines Forderungsausfalls des Lieferanten oder Dritter sowie in der Übermittlung von Produktinformationen an den Kunden.

- 12.3 Datenkategorien: Der Lieferant verarbeitet nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten (wie z. B. Name und Adresse), Kommunikationsdaten, Vertrags- und Verbrauchsdaten, Forderungsdaten, ggf. Zahlungs- und Verzugsinformationen.
- 12.4 Drittempfänger: Daten werden zur Vertragserfüllung mit dem Netzbetreiber, Messstellenbetreiber sowie mit technischen Dienstleistern (insbesondere zum Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung) und Abrechnungsdienstleistern ausgetauscht. Daten dürfen ferner – auch vor Vertragsschluss – unter Beachtung der einschlägigen Regelungen an Auskunftfeien – bspw. die SCHUFA – sowie an den Vermieter zur Vermeidung von Forderungsausfällen des Lieferanten oder Dritter übermittelt werden, z. B. zur Erhebung von Wahrscheinlichkeitswerten für einen Forderungsausfall oder zur Übermittlung unstrreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen des Lieferanten, mit denen sich der Kunde in Verzug befindet. Die Auskunftfeien speichern die an sie übermittelten Daten auch, um sie den ihnen angeschlossenen Vertragspartnern im Rahmen der Beurteilung des Forderungsausfallrisikos bereitstellen zu können. Eine solche Bereitstellung der Daten erfolgt jedoch nur, wenn die der Auskunftfeien angeschlossenen Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten aufweisen können. Die Auskunftfei kann zum Zweck der Schuldnerermittlung Adressdaten mitteilen. Der Kunde kann von der Auskunftfei Informationen zu über ihn gespeicherte Daten erhalten. Bei einem Forderungseinzug können Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt werden, sofern dies zum Einzug der Forderungen erforderlich ist: Abtretungsempfänger, Auskunftfeien, Inkassounternehmen, Drittschuldner, Einwohnermeldeämter, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte.
- 12.5 Produktinformationen: Der Lieferant nutzt auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO) Daten, um dem Kunden auf postalischem oder – unter Beachtung von § 7 Abs. 3 UWG – elektronischem Wege Informationen über sonstige Leistungen des Lieferanten zukommen zu lassen.
- 12.6 Datenspeicherungsdauer: Der Lieferant löscht die Daten unverzüglich, wenn er hierzu verpflichtet ist, insbesondere wenn er die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben sind, nicht mehr benötigt und keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Unabhängig davon erfolgt alle drei Jahre eine Überprüfung, ob eine Löschung der Daten möglich ist.



12.7 Widerrufsrechte des Kunden: Der Kunde kann der Datenverarbeitung zu dem in Ziffer 12.5 genannten Zweck jederzeit gegenüber dem Lieferanten widersprechen. Dem Kunden steht unabhängig davon ein Widerrufsrecht nach Art. 14 Abs. 2 c) i. V. m. Art. 21 DS-GVO gegen die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO zu. 14.8 sonstige Rechte des Kunden: Dem Kunden stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere nach Maßgabe der DS-GVO) folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit. Zudem hat der Kunde das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten zu beschweren. Die Anschrift der für den Lieferanten zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Tel.: (0431) 988-1200, Fax: (0431) 988-1223, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de.

13. Mitgeltende Unterlagen

13.1 Bestandteile des Vertrags sind, in absteigender Reihenfolge:

- Die Regelungen dieser Vereinbarung
- Das aktuelle Preisblatt
- Die Regelungen der AVBFernwärmeV
- Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers

13.2 Im Übrigen bestehen keine Nebenabreden zu diesem Vertrag. Änderungen oder Nachträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Ort, Datum)

.....

(Kunde)

.....

Gemeinde Krummesse